

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen den Widerruf der Flüchtlingseigenschaft und begehrt hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes.

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED] 1971 in Qamishli geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und muslimischen Glaubens. Er reiste erstmals am [REDACTED] 1989 in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Die am [REDACTED] 1972 geborene Ehefrau des Klägers namens [REDACTED], marokkanische Staatsangehörige stellte gemeinsam mit der am [REDACTED] 2008 geborenen Tochter [REDACTED] einen förmlichen Asylantrag. Laut übersetzter syrischer Eheurkunde sind die beiden seit [REDACTED] 2007 verheiratet. Ihr Asylantrag lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 09.03.2009 (Az.: [REDACTED]-252) ab. Auf die hiergegen gerichtete Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 24.04.2014 (Az.: A 1 K 1293/12), rechtskräftig seit 08.07.2014, das Bundesamt, der Ehefrau des Klägers subsidiären Schutz abgeleitet vom Kläger, zuzuerkennen. Dies setzte das Bundesamt mit Bescheid vom 18.07.2014 (Az.: [REDACTED]-1-252) um. Bereits mit Bescheid vom 30.05.2012 (Az.: [REDACTED]-475) erkannte das Bundesamt der Tochter des Klägers ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syriens zu. Auf einen entsprechenden Folgenantrag hin erkannte das Bundesamt mit Bescheid vom 10.03.2016 (Az.: [REDACTED]-475) seiner Tochter [REDACTED] die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zu.

Seinen ersten Asylantrag begründete der Kläger damit, dass er ab August 1989 vom syrischen Staat im Rahmen seines Wehrdienstes als Soldat in den Libanon geschickt werden würde und dort an der Seite von Schiiten gegen seine sunnitischen Glaubensbrüder kämpfen müsse. Das lehne er ab. Daher drohe ihm in Syrien Folter und lebenslängliche Haft.

Mit Bescheid vom 16.08.1990 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) seinen Antrag ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart (Az.: A 13 K 12902/90) ab.

Den weiteren Antrag des Klägers auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 AuslG a. F. lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 18.04.1995 ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 23.10.1997 (Az.: A 5 K 11087/95) ab.

Am 26.10.2006 stellte der Kläger wiederum einen Asylfolgeantrag, den er mit dem anstehenden Militärdienst und einem Einsatz im Libanon begründete. Er habe im Jahr 1988 seinen Militärdienst in Aleppo angetreten, er sei lediglich bei der Musterung gewesen. Er sei in Syrien wegen Fahnenflucht zu einem Jahr und wegen illegalen Verlassens des Landes zu fünf Jahren verurteilt worden. Mit Bescheid vom 16.11.2006 (Az.: ■■■■■ 475) lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und ein Wiederaufgreifen bzgl. der Feststellungen zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG a. F. ab. Die hiergegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Stuttgart mit Urteil vom 26.02.2007 (Az.: A 10 K 1796/06) ab.

Der Kläger wurde am ■■■ 04.2007 nach Damaskus abgeschoben.

Am 19.08.2008 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag. Zur Begründung führte er aus, er sei unmittelbar nach seiner Abschiebung am 17.04.2007 verhaftet worden. Danach sei er dem Dezernat für Kriminal Sicherheit übergeben worden. Die Kriminalpolizei habe ihn am 18.04.2007 an das Dezernat für politische Sicherheit überstellt. Wegen der Einzelheiten verwies er auf ein Schreiben seines syrischen Anwalts vom 04.08.2008. Er sei knapp drei Monate lang inhaftiert gewesen. In dieser Zeit sei er von Bediensteten des syrischen Geheimdienstes misshandelt worden. Man habe ihn unter anderem mit Peitschen geschlagen und getreten. Sie hätten von ihm Informationen über die Tätigkeit regierungsfeindlicher palästinensischer Exilorganisationen auf deutschem Boden erhalten wollen. Der Kläger legte Bilder seiner Verletzungen vor, die er seinen Angaben zufolge unmittelbar nach seiner Haftzeit habe anfertigen lassen. Darüber hinaus legte er zwei Arztberichte eines Neurochirurgen und eines Kardiologen vor, die Misshandlungsfolgen behandelt hätten. Er sei gemeinsam mit seiner Frau am ■■■ 08.2008 von Amman auf dem Luftweg nach Deutschland gekommen.

Bei einer persönlichen Anhörung beim Bundesamt am 16.01.2009 erklärte der Kläger, er sei mit einem gefälschten Pass auf den Namen [REDACTED] und einem Schengen Visum ausgereist. Seine Frau und er seien im Juni 2008 von Syrien nach Amman/Jordanien gereist und hätten dort ca. zwei Monate lang gewartet, bis der Schleuser die Reisepässe und das Visum besorgt habe. Von dort aus seien sie am 08.08.2008 mit dem Flugzeug nach Mailand geflogen. Direkt im Anschluss seien sie von Mailand mit dem Auto nach Deutschland gekommen. Während seines Aufenthalts in Syrien habe er sich bei verschiedenen Verwandten in Qamishli aufgehalten. Seine Ehefrau habe er [REDACTED] 2007 in Damaskus geheiratet. Sein Vater lebe in Syrien, seine Mutter in Deutschland. Seine drei Schwestern lebten ebenfalls in Deutschland, seien verheiratet und besäßen Aufenthaltstitel. Auch seine drei Brüder lebten in Deutschland und verfügten über Aufenthaltstitel. Zu seinen Asylgründen befragt gab der Kläger an, er sei direkt nach seiner Abschiebung am [REDACTED].04.2007 von zwei syrischen Polizisten in Empfang genommen worden. Sie hätten ihn im Flughafengebäude verhört und auch schon misshandelt. Mit verbundenen Augen sei er dann dem Geheimdienst übergeben worden. Man habe ihn immer wieder verhört, in andere Gebäude gebracht und misshandelt. Dabei habe man ihn gefragt, für welche kurdischen Parteien er in Deutschland gearbeitet habe und wen er in Deutschland kenne. Sie hätten ihm Namen vorgehalten, die er nicht gekannt habe. Er habe sich nicht für irgendwelche kurdischen Parteien engagiert. Für seine Freilassung sei ein Rechtsanwalt eingeschafft worden. Nach ca. zwei Monaten sei im Gefängnis Bad Al Musalab in Damaskus gewesen. Hierher sei er durch Bestechung gelangt; es habe sich um ein besseres Gefängnis gehandelt. Von dort sei er nach Qamishli transportiert worden. Der Transport habe zwei Wochen gedauert. Er sei an verschiedenen Stationen festgehalten worden. Jeder der Geheimdienstmitarbeiter habe von dem Bestechungsgeld etwas abhaben wollen. In Qamishli sei der Rechtsanwalt gekommen. Nach zwei oder drei Tagen sei er dann freigekommen. Die dürfte etwa Ende Juli gewesen sein. In der Folgezeit habe er bei seinem Vater gelebt. Polizei und Geheimdienst seien Dauergast bei ihnen gewesen. Sie hätten immer Geld gewollt. Da die Bedrohung durch den Geheimdienst immer unerträglicher geworden sei, sei er ausgereist. Er hätte nicht permanent Geld bezahlen können, um sich vor dem Zugriff des Geheimdienstes zu schützen. Er habe sich zeitweise durch Flucht den Nachstellungen entzogen. Er habe auch Angst um seine Frau gehabt. Zudem sei es im Kurdengebiet sehr gefährlich. Zum kurdischen Neujährsfest seien viele Kurden vom syrischen Geheimdienst getötet worden.

Bei einer Rückkehr nach Syrien befürchte er, dass ihm dasselbe passiere wie 2007 bei seiner ersten Abschiebung.

Mit Bescheid vom 27.10.2009 (Az.: ██████████-475) lehnte das Bundesamt den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten ab (Ziff. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseligenschaft (Ziff. 2) sowie Abschiebungsverbote (Ziff. 3) nicht vorliegen. Darüber hinaus forderte es den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats zu verlassen und drohte ihm die Abschiebung nach Syrien an (Ziff. 4). Auf die hiergegen gerichtete Klage hin wurde das Bundesamt durch Urteil des Verwaltungsgericht Stuttgart vom 06.05.2011 (Az.: A 7 K 4283/09) verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger im Hinblick auf Syrien ein abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 2 AufenthG a. F. vorliege. Ziffer 4 des Bescheids vom 27.10.2009 wurde aufgehoben, soweit Syrien als Zielstaat der Abschiebung genannt wurde. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Im Urteil wurde u. a. ausgeführt, der Vortrag des Klägers sei insgesamt als unglaubhaft einzustufen. Mit Bescheid vom 01.03.2012 (Az.: ██████████-475) stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG a. F. hinsichtlich des Klägers vorliegt.

Am 17.08.2015 stellte der Kläger einen weiteren Asylfolgeantrag. Hierauf erkannte das Bundesamt dem Kläger mit Bescheid vom 08.04.2016 (Az.: ██████████-475) dem Kläger die Flüchtlingseligenschaft zu. Aus dem dazu gehörigen Vermerk ergibt sich folgendes: Eine positive Entscheidung zu § 3 Abs. 1 AsylG wurde aus folgenden Gründen getroffen: „In allen Landesteilen Syriens findet Verfolgung im Sinne von § 3 Asylgesetz in hohem Maße statt. In den Landesteilen, in denen das Assad-Regime herrscht, geht die Verfolgung von der Regierung aus. In den Landesteilen, die von den Rebellen beherrscht werden, geht die Gefahr von diesen aus. Auch ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Rückkehrern nach längerem Auslangsaufenthalt grundsätzlich eine oppositionelle, regimefeindliche Haltung unterstellt wird. Somit war Flüchtlingsschutz zu gewähren.“

Der Kläger trat laut Bundeszentralregisterauskunft vom 14.11.2024 in Deutschland bislang wie folgt strafrechtlich in Erscheinung:

1. Mit Urteil vom [REDACTED] 1991, rechtskräftig seit [REDACTED] 1991, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/91) den Kläger wegen vorsätzlichen Fahrens mit einem nicht versicherten Fahrzeug zu 20 Tagessätzen zu je 30 DM.

2. Mit Urteil vom [REDACTED] 1992, rechtskräftig seit [REDACTED] 1992, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/92) den Kläger wegen Hehlerei, Diebstahls in vier Fällen, in einem Fall gemeinschaftlich begangen, versuchter Nötigung sowie Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit betrug zwei Jahre.

3. Mit Urteil vom [REDACTED] 1993, rechtskräftig seit [REDACTED] 1993, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/92) den Kläger unter Einbeziehungen der Strafen vom [REDACTED] 1991 sowie [REDACTED] 1992 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei tateinheitlichen Fällen sowie gefährlicher Körperverletzung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 11 Monaten.

4. Mit Urteil vom [REDACTED] 1994, rechtskräftig seit [REDACTED] 1994, verurteilte das Landgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/93) den Kläger wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

5. Mit Urteil vom [REDACTED] 1997, rechtskräftig seit [REDACTED] 1998, verurteilte das Landgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/96 [REDACTED]) den Kläger wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren.

6. Mit Urteil vom [REDACTED] 2000, rechtskräftig seit [REDACTED] 2000, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/00 [REDACTED]) den Kläger wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 20 DM.

7. Mit Urteil vom [REDACTED] 2003, rechtskräftig seit [REDACTED] 2003, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/03-3252 VRS) den Kläger wegen vorsätzlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Nötigung zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten, die zur Bewährung ausgesetzt wurde. Die Bewährungszeit betrug zwei Jahre.

8. Mit Urteil vom [REDACTED] 2006, rechtskräftig seit [REDACTED] 2006, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/05 3131 VRs) den Kläger wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in acht Fällen sowie Besitz einer halbautomatischen Selbstentladewaffe zugleich mit Munition ohne die erforderliche Erlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten.

9. Mit Urteil vom [REDACTED] 2010, rechtskräftig seit [REDACTED] 2010, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]/10 3138 VRs) den Kläger wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 3 EUR.

10. Mit Urteil vom [REDACTED] 2011, rechtskräftig seit [REDACTED] 2011, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]) den Kläger wegen fahrlässigen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit vorsätzlichem Gebrauchs eines Fahrzeugs ohne Haftpflichtversicherung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 25 EUR.

11. Mit Urteil vom [REDACTED] 2017, rechtskräftig seit [REDACTED] 2017, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED]) den Kläger wegen Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10 EUR.

12. Mit Urteil vom [REDACTED] 2021, rechtskräftig seit [REDACTED] 2021, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED] VRs) den Kläger wegen vorsätzlichen Anordnens oder Zulassens des Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 30 EUR.

13. Mit Urteil vom [REDACTED] 2022, rechtskräftig seit [REDACTED] 2022, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED] VRs) den Kläger wegen Bedrohung, Beleidigung sowie Diebstahl in Tateinheit mit Urkundenfälschung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 30 EUR.

14. Mit Urteil vom [REDACTED] 2023, rechtskräftig seit [REDACTED] 2022, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED] VRs) den Kläger wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 EUR.

15. Mit Urteil vom [REDACTED] 2023, rechtskräftig seit [REDACTED] 2023, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED] VRs) den Kläger wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 10 EUR.

16. Mit Urteil vom [REDACTED] 2023, rechtskräftig seit [REDACTED] 2023, verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] (Az.: [REDACTED] VRs) den Kläger unter Einbeziehung der Strafen vom [REDACTED] 2023 sowie vom [REDACTED] 2023 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Gesamtgeldstrafe von 77 Tagessätzen zu je 25 EUR.

Mit Schreiben vom 18.03.2019 machte das Bundesamt gegenüber der Ausländerbehörde der Stadt Stuttgart geltend, das Bundesamt prüfe derzeit, um die Voraussetzungen für die Einleitung eines Widerrufs-/Rücknahmeverfahrens hinsichtlich des Klägers vorliegen.

Im Rahmen dessen wurde der Kläger am 13.01.2020 beim Bundesamt befragt. Dort gab der Kläger zu seinen Fluchtgründen im Wesentlichen an, er sei nach seiner Ausweisung aus Deutschland nach Syrien geflogen. Dort sei er am Flughafen von vier bis fünf Männern gefesselt worden. Außerdem habe er einen Schlag auf den Kopf bekommen. Er habe nicht mehr gewusst, wo er sei. Es sei dann jemand gekommen. Diese Person habe ihn befragt, ob er mit einem Terroristen oder einer Organisation in Deutschland zusammengearbeitet bzw. diese unterstützt habe. Da sei er schon halb tot gewesen, er sei während der Befragung auch ausgepeitscht worden. Er sei immer gefesselt gewesen. Am Flughafen habe er ca. zwei Tage verbracht. Danach sei er verlegt worden. Insgesamt sei er etwa drei Monate inhaftiert gewesen. Offiziell sitze er in Syrien immer noch in Haft. Die Behörde in Syrien, die ihn inhaftiert habe, würde keinerlei Informationen herausgeben. Er sei mit einem gefälschten syrischen Personalpass auf den Namen [REDACTED] freigekauft. Mit diesem habe er auch Syrien in Richtung Jordanien verlassen. Aktuell laufe kein Strafverfahren gegen ihn. Sofern er nach Syrien zurückkehren müsse, befürchte er, gleich erschossen zu werden.

Mit Verfügung vom 11.11.2020 leitete das Bundesamt ein Widerrufsverfahren ein.

Mit Schreiben vom 29.12.2020 teilte das Bundesamt dem Kläger den beabsichtigten Widerruf mit. Dort wurde weiter ausgeführt, die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 3 AsylG a. F. seien vorliegend aufgrund der von ihm begangenen Vergewaltigung erfüllt. Darüber hinaus wurde dem Kläger die Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats eingeräumt.

Mit Schreiben vom 15.03.2021 führte der Kläger aus, ein Widerrufsgrund liege nicht vor. Insbesondere seien die Gründe, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Bescheid vom 08.04.2016 geführt hätten, nicht weggefallen. Der Kläger sei im wehrfähigen Alter. Die Befürchtungen, im Falle der Ableistung des Militärdienstes Gräueltaten begehen zu müssen, würden unverändert fortgelten. Ein Abstellen auf § 60 Abs. 8 AsylG a. F. bedeute eine echte Rückwirkung. Ferner liege keine Wiederholungsgefahr vor. Die Vergewaltigung liege 25 Jahre zurück. Ferner wäre der Widerruf unverhältnismäßig. Denn der Kläger sei seit 14 Jahren verheiratet und habe eine 12 Jahre alte Tochter. Seine Frau und Tochter hätten die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt bekommen.

Mit Bescheid vom 14.04.2021, laut Aktenvermerk am 01.06.2021 zur Post gegeben, widerrief das Bundesamt die mit Bescheid vom 08.04.2016 (Az.: ██████████ 475) zuerkannte Flüchtlingseigenschaft (Ziff. 1), erkannte subsidiären Schutz nicht zu (Ziff. 2) und stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Syrien vorliegt (Ziff. 3). In dem Bescheid wurde im Wesentlichen ausgeführt, die Flüchtlingseigenschaft sei gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG zu widerrufen, da der Kläger gemäß § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG a. F. kein Flüchtling sei. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG a. F. finde auch auf strafrechtliche Verurteilungen nach § 177 StGB Anwendung, die vor dem Inkrafttreten stattgefunden hätten. Auch eine konkrete Wiederholungsgefahr liege vor. In dem Urteil vom 08.10.1997 habe das Gericht ausgeführt, dass die Freiheitsstrafe des Klägers nicht zur Bewährung habe ausgesetzt werden können. Der Kläger sei mehrfach und zum Teil hoch vorbestraft sowie Bewährungsbrecher. Er habe darüber hinaus bereits eine Bewährung wegen einer Gewalttat nicht durchgestanden. Seine Prognose könne deshalb nicht als günstig angesehen werden, zumal er sich in einem höchst problematischen Milieu aufhalte. Auch nach der Verurteilung und Absitzen der Strafe sei der Kläger strafrechtlich weiterhin, teils erheblich, negativ

in Erscheinung getreten. Aus dem Bundeszentralregister gehe hervor, dass er insgesamt elf Mal rechtskräftig durch ein Gericht verurteilt worden sei, davon sechs Mal zu einer Freiheitsstrafe. Er zeige durch sein Verhalten, dass er die deutsche Rechtsordnung sowie die grundlegenden Werte der hiesigen Gesellschaft nicht respektiere. Auch das ausübende Ermessen führe zu einem Widerruf. Zugunsten des Klägers sei zu berücksichtigen, dass er bereits seit über 30 Jahren in Deutschland sei. Im Gegensatz hierzu gebe es das öffentliche Interesse, von Straftätern ausgehende Gefahren für die Allgemeinheit abzuwehren. Es bestünden auch erhebliche Zweifel an der Integrationsleistung des Klägers. Er sei von Leistungen des Jobcenters abhängig. Hinsichtlich seiner Frau seien auch Straftaten vermerkt. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung subsidiären Schutzes lägen ebenfalls nicht vor. Denn der Kläger habe durch seine Vergewaltigung eine schwere Straftat begangen, die den Ausschlussbestand des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG verwirkliche. Hinsichtlich der Begründung im Einzelnen wird auf den streitgegenständlichen Bescheid verwiesen (vgl. § 77 Abs. 3 AsylG).

Hiergegen hat der Kläger am 14.06.2021 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Hinsichtlich deren Begründung wiederholt der Kläger sein Vorbringen aus der Stellungnahme vom 15.03.2021. Ergänzend führt er aus, der Widerrufsgrund nach § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AsylG sei nicht erfüllt. Die Tatsache, dass Baschar Al Assad im Dezember 2024 vom Rebellenbündnis in Syrien gestürzt und fluchtartig das Land verlassen habe, lasse auf unabsehbare Zeit keine Prognose zu, wann eine gefahrlose Rückkehr nach Syrien möglich sein werde. Ahmed al-Scharaa sei zum Übergangspräsidenten ernannt worden. Er habe zwar angekündigt, dass es zu Veränderungen kommen werde, dies aber noch eine Weile dauere. Insbesondere sei der Kläger kurdischer Volkszugehörigkeit, weswegen er einer besonderen Gefahr ausgesetzt werde. Auf unabsehbare Zeit könnten keine stabilen Machtstrukturen erkannt werden, die den Schutz der kurdischen Bevölkerung und damit auch des Klägers gewährleisten könnten.

Der Kläger beantragt,

Ziffern 1 und 2 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.04.2021 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf den angefochtenen Bescheid. Ergänzend führt sie aus, die Widerrufsvoraussetzungen des § 60 Abs. 8a Nr. 1 AufenthG seien gegeben. Der Kläger sei mit Urteil vom 08.10.1997 wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden. Auch eine Wiederholungsgefahr läge vor. Der Kläger sei nach Erlass des Widerrufsbescheids noch fünf weitere Male strafrechtlich in Erscheinung getreten, sein Bundeszentralregisterauszug weise nunmehr 17 Eintragungen auf. Er verwirkliche eine außerordentlich große Bandbreite von Straftaten des StGB. Zwischen den Straftaten lägen zum Teil nur wenige Monate. Die Verurteilung des Klägers vom 30.01.12022 zeige eine Steigerung hinsichtlich der Schwere der Straftaten, es sei demnach nur eine Frage der Zeit, wann der Kläger hinsichtlich einer Straftat i. S. d. § 60 Abs. 8a Nr. 1 AufenthG rückfällig werde. Der Kläger verfüge über eine extrem ausgeprägte Energie, er habe sich durch die verhängten Sanktionen nicht abschrecken lassen. Es fehle auch an jeglicher Reue und Einsicht in eine Verhaltensänderung. Darüber hinaus sei auch der Widerrufgrund des § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AsylG erfüllt. Die Sachlagenänderung beruhe auf dem Sturz des Assad-Regimes.

Das mit Beschluss vom 07.06.2023 ruhend gestellte Verfahren ist am 30.07.2024 wieder aufgerufen worden.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 07.05.2025 ist der Kläger informativ angehört worden. Dort hat der Kläger angegeben, er fürchte, bei einer Rückkehr nach Syrien erneut festgenommen und gefoltert zu werden. Hinsichtlich seiner weiteren hier gemachten Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogene Behördenakte, die Gerichtsakte sowie die Gerichts- und Behördenakten der Erstverfahren (Az.: ██████████-475, A 10 K 1796/06;

██████████-475, A 7 K 4283/09; ██████████-475), die Ausländerakten der Landeshauptstadt Stuttgart und die Behördenakten seiner Frau ██████████ (Az.: ██████████-252, ██████████-1-252) sowie seiner Tochter ██████████ (Az.: ██████████-252, ██████████-475, ██████████-475) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Im Einverständnis der Beteiligten ergeht die Entscheidung durch die Berichterstatterin anstelle der Kammer (§ 87a Abs. 2 und 3 VwGO).

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der verfügte Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist im maßgeblichen Zeitpunkt rechtmäßig. Der Kläger hat darüber hinaus keinen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes. Ziffern 1 und 2 des Bescheids des Bundesamtes vom 14.01.2021 sind somit rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Maßgeblich für die rechtliche Beurteilung ist gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 AsylG der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

I. Der in Ziffer 1 des Bescheids verfügte Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist rechtmäßig.

1. Formelle Fehler sind nicht ersichtlich.

Insbesondere ist der Kläger gemäß § 73b Abs. 6 AsylG vor Erlass des angefochtenen Bescheids mit Schreiben der Beklagten vom 29.12.2020 angehört worden. Im Rahmen dessen ist ihm die Gelegenheit zur Äußerung binnen eines Monats gegeben worden.

Soweit der Kläger einwendet, dass er nicht hinreichend persönlich angehört worden sei, so greift dies vorliegend nicht durch. Denn eine persönliche Anhörung ist nunmehr gesetzlich nicht mehr vorgesehen (vgl. BackOK Migr/Camerer, 20. Ed. 01.01.2025, § 73b AsylG Rn. 22). Laut Akte wurde der Kläger auch am 13.01.2020 in Heidelberg

persönlich durch das Bundesamt angehört. Dort hatte er ausweislich Seite 4 der Sitzungsniederschrift auch Gelegenheit, zu seinen individuellen Fluchtgründen Stellung zu nehmen.

2. Die materiellen Voraussetzungen des Widerrufs der dem Kläger mit Bescheid vom 08.04.2016 zuerkannten Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

a. Er konnte aber nicht, wie von der Beklagten im Bescheid angenommen, auf § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG a. F. gestützt werden.

Gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Ein Wegfall der „Umstände“, wie in § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylG angesprochen, kann in einer entscheidungserheblichen nachträglichen Änderung der Sach- wie auch der Rechtslage begründet sein (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 13.12.2016 – W 4 K 16.31038 –, juris Rn. 19).

Der den Kläger begünstigende Bescheid vom 08.04.2016 beruhte auf der damals im Jahr 2016 geltenden Erlasslage. Vom Vorliegen dieser Begünstigung konnten daher Antragsteller ausgenommen werden, auf die die Ausschlussgründe des § 60 Abs. 8 AufenthG a.F. zuträfen. Da die den Widerruf auslösende Strafe von § 60 Abs. 8 AufenthG a.F. noch nicht erfasst war, unterfiel der Kläger dieser Ausnahmeregelung im Jahr 2016 noch nicht, so dass die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

Dies änderte sich erst mit dem Inkrafttreten der neuen Fassung des § 60 Abs. 8 AufenthG zum 04.11.2016, wonach „von der Anwendung des Absatzes 1 abgesehen werden [kann], wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.“

Zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung findet § 60 AufenthG in der Änderungsfassung durch das Gesetz zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems Anwendung, gültig seit 30.10.2024.

Gemäß § 60 Abs. 8a Nr. 1 AufenthG n. F. soll von der Anwendung des Absatzes 1 abgesehen werden, wenn das Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrere vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist, sofern die Straftat eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches ist.

Diesem Anwendungsfall unterfällt der Kläger, da er mit Urteil des Landgerichts Stuttgart vom 08.10.1997 wegen Vergewaltigung gemäß § 177 Abs. 1 StGB zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt wurde.

Entgegen der Ansicht des Klägervertreters begründet das Anknüpfen des Beklägten an eine Straftat, die vor der Neufassung des § 60 Abs. 8 AufenthG begangen wurde, keine unzulässige echte Rückwirkung.

Denn § 60 Abs. 8a AufenthG erfordert gerade, dass der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet. Die bloße rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat genügt hierfür jedoch nicht. Damit ist aber auch klar, dass es bei Anwendung dieser Vorschrift auf eine im Einzelfall zu treffende Prognoseentscheidung ankommt und nicht auf die Gestaltung eines abgeschlossenen Sachverhalts, sodass sich § 60 Abs. 8a AufenthG n. F. keine (grundsätzlich unzulässige) echte Rückwirkung beimisst. Die Rechtsfolgen der Änderung der für das Absehen von der Anwendung des Flüchtlingsschutzes und damit für dessen Widerruf maßgeblichen Kriterien gelten erst nach dem Inkrafttreten des § 60 Abs. 8a AufenthG und knüpfen lediglich tatbestandlich auch an Ereignisse vor diesem Zeitpunkt an. Eine derartige unechte Rückwirkung ist verfassungsrechtlich grundsätzlich zulässig. Anderes kann aus den rechtsstaatlichen Grundsätzen des Vertrauensschutzes, der Rechtssicherheit und der Verhältnismäßigkeit folgen. Das ist namentlich dann der Fall, wenn bei der gebotenen Abwägung zwischen dem enttäuschten Vertrauen des Betroffenen und der Bedeutung der Neuregelung für das Wohl der Allgemeinheit den Interessen des Betroffenen ein höheres Gewicht einzuräumen. Ein solches Übergewicht der Interessen des Betroffenen lässt sich

hier jedoch nicht feststellen. Vielmehr überwiegt das Interesse der Allgemeinheit an der möglichst weitgehenden Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie der weitest gehenden Minimierung der prognostizierten Gefahr durch den betreffenden Ausländer für die Allgemeinheit. Im Hinblick auf die zu prognostizierende hohe Gefährdung für das besondere Schutzgut des Art. 2 Abs. 2 GG hat das Interesse des Betroffenen an der Aufrechterhaltung seines Schutzstatus zurückzutreten (vgl. zu § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG a. F. Bayerischer VGH, Beschluss vom 25.09.2017 – 20 ZB 17.30282 –, juris Rn. 6 m. w. N.).

Dies gilt auch hinsichtlich des Umstandes, dass der Beklagten die strafrechtliche Verurteilung des Klägers im Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bereits bekannt war. Durch die (erneute) Prüfung eines Absehens von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG, die nach dem Inkrafttreten des Satzes 3 in § 60 Abs. 8 AufenthG a. F. vorzunehmen war – und hier zu einem ungünstigen Ergebnis für den Kläger führte –, wurde kein schutzwürdiges Vertrauen enttäuscht. Ein schutzwürdiges Vertrauen kann unter solchen Umständen – und damit auch im Falle des Klägers – schon im Ansatz nicht entstehen, weil nach damaliger Rechtslage keine Gefahrenprognose vorgesehen war, wie sie nun § 60 Abs. 8a AufenthG ausdrücklich geregelt ist (vgl. Bayerischer VGH, Beschluss vom 25.09.2017 – 20 ZB 17.30282 –, juris Rn. 7).

Nach der Überzeugung der Berichterstatterin stellt der Kläger jedoch keine Gefahr für die Allgemeinheit i. S. d. § 60 Abs. 8a AufenthG n. F. dar.

Hierfür ist erforderlich, dass eine konkrete Wiederholungsgefahr in Bezug auf eine entsprechend schwere Straftat vorliegt, wie in § 60 Abs. 8a AufenthG normiert. Die Begründung einer konkreten Gefahr bedarf in diesem Zusammenhang der Darlegung, dass eine neue vergleichbare Tat von dem Ausländer ernsthaft droht, wobei die lediglich entfernte Möglichkeit weiterer Taten nicht genügt. Es genügt also nicht die Gefahr irgendeiner künftigen Tat, sondern es muss gerade die erneute Begehung einer vergleichbaren besonders schweren Straftat zu befürchten sein. Bei der Prognose sind die besonderen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Liegt eine Verurteilung bereits eine beachtlich lange Zeit zurück, so erscheint eine Wiederholungsgefahr eher unwahrscheinlich (vgl. GK-AufenthG/Treiber, Stand Juli 2011, § 60-Rn. 228).

Gemessen hieran liegt keine Wiederholungsgefahr vor. Die vom Kläger am 02.12.1996 begangene Vergewaltigung liegt zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt mehr als 28 Jahre und damit eine beachtlich lange Zeit zurück. Zwar nahm das Landgericht [REDACTED] in seinen Urteilsgründen eine ungünstige Sozialprognose in Bezug auf den Kläger an. Jedoch lässt das Verhalten des Klägers in den darauffolgenden Jahren nicht die Annahme einer Wiederholungsgefahr zu. Denn aus dem aktuellen Bundeszentralregisterauszug des Klägers ergibt sich zwar, dass der Kläger in den folgenden Jahren viele Straftaten begangen hat. Jedoch erreicht keiner dieser Straftaten annähernd die Schwelle des § 60 Abs. 8a AufenthG. Zwar wurde der Kläger am [REDACTED] 2006 durch das Amtsgericht [REDACTED] wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handelns mit Betäubungsmitteln in acht Fällen sowie Besitz einer halbautomatischen Selbstfadenwaffe zugleich mit Munition ohne die erforderliche Erlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Zum einen stellt diese Straftat jedoch, wie sich aus dem Katalog des § 60 Abs. 8a AufenthG ergibt, keine vergleichbare besonders schwere Straftat dar. Zum anderen liegt die Begehung auch bereits knapp 18 Jahre zurück. Die darauffolgenden Taten des Klägers wurden primär mit Geldstrafen geahndet und erreichen demnach nicht annähernd den Strafrahmen des § 60 Abs. 8a AufenthG.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass die weiteren, vom Kläger begangenen Straftaten die Anforderungen an § 60 Abs. 8, Abs. 8a bzw. Abs. 8b AufenthG erfüllen.

b. Der Widerruf der Flüchtlingseigenschaft ist jedoch gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AsylG möglich.

aa. Ein entsprechender Austausch des Widerrufsgrundes ist vorliegend möglich.

Es ist als allgemeiner Grundsatz anerkannt, dass die zur Kontrolle des Verwaltungshandelns berufenen Gerichte in ihrer Bewertung der Rechtslage, namentlich in der Frage, anhand welcher Rechtsnormen das Verwaltungshandeln zu überprüfen ist und aufgrund welcher Rechtsnormen es als rechtmäßig erachtet werden kann, unabhängig von der Rechtsauffassung der Verwaltung sind. Gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist gerichtlich zu prüfen, ob (und ggf. in welchem Umfang) der Bescheid mit Blick auf eine

andere Rechtsgrundlage aufrechterhalten werden kann, sofern er durch die Berücksichtigung der anderen Rechtsnorm und die dadurch geänderte Begründung nicht in seinem Wesen verändert wird. Bei gebundenen Verwaltungsakten schadet eine inhaltlich fehlerhafte Begründung (auch) zur herangezogenen Rechtsgrundlage daher grundsätzlich nicht (vgl. zum Ganzen: BVerwG, Beschluss vom 29.07.2019 – 2 B 19.18 –, juris Rn. 24 m. w. N. auf st. Rspr.). Eine Wesensänderung ist regelmäßig zu verneinen, wenn die Rechtsgrundlage bei einer gebundenen Entscheidung ausgetauscht wird, ebenso dann, wenn bei einer zu Unrecht auf eine Ermessensnorm gestützten Verfügung die Rechtsgrundlage für eine gebundene Entscheidung nachgehoben wird (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.11.2014 – 13 B 1250/14 –, juris Rn. 14). Eine Wesensänderung ist allerdings dann gegeben, wenn sich der Regelungsausspruch des Verwaltungsakts ändert oder eine gebundene Entscheidung in einen Ermessensverwaltungsakt gewandelt wird (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2025 – A 4 S 1548/23 –, juris Rn. 38).

Unter Anwendung dieser Grundsätze ist ein Auswechseln des Widerrufsgrundes vorliegend zulässig. Maßgebliche Rechtsgrundlage für den Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG, der bei Wegfall der Zuerkennungsvoraussetzungen als gebundene Entscheidung ausgestaltet ist („ist zu widerrufen“). Zwar hat die Beklagte mit § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (a. F.) zur Begründung des Wegfalls der Zuerkennungsvoraussetzungen auf eine Ermessensnorm („kann“) zurückgegriffen, welche in der neuen Fassung nunmehr als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist (vgl. § 60 Abs. 8a Nr. 1 AufenthG). Wenn nach den oben dargestellten Maßstäben schon eine echte Ermessensentscheidung zulässigerweise in eine gebundene Entscheidung ausgewechselt werden darf, dann gilt dies erst Recht für das Auswechseln der Rechtsgrundlage von einer – unter Heranziehung einer Ermessensnorm begründeten – gebundenen Entscheidung gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG i. V. m. § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG (a. F.) in eine (rein) gebundene Entscheidung auf Grundlage von § 73 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 5 AsylG (vgl. zu dieser Konstellation: OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 18.04.2024 – 13 A 10157/24.OVG –, juris Rn. 2). Auch der Regelungsausspruch in Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids bleibt gleich. Eine Wesensänderung, die einem Auswechseln des Widerrufsgrundes entgegensteht, liegt demnach nicht vor (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2025 – A 4 S 1548/23 –, juris Rn. 39).

bb. Die Voraussetzungen für einen Widerruf der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Satz 2 Nr. 5 AsylG sind im Fall des Klägers erfüllt.

Danach ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen (§ 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG). Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (§ 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AsylG). Die Veränderung der Umstände muss erheblich und nicht nur vorübergehend sein, sodass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung nicht länger als begründet angesehen werden kann (§ 73 Abs. 1 Satz 3 AsylG).

(1) § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 AsylG setzt die Vorgaben des Art. 11 Abs. 1 Buchstabe e der Anerkennungsrichtlinie RL 2011/95/EU um, die ihrerseits an Art. 1 Buchstabe C Nr. 5 GFK anknüpfen. Das Merkmal des Wegfalls der Umstände ist demnach unionsrechtskonform auszulegen. Hiernach setzt die Annahme eines Wegfalls der Umstände voraus, dass die Ursachen, die zu der Anerkennung als Flüchtling führten, durch eine erhebliche und nicht nur vorübergehende Änderung der Umstände beseitigt worden sind mit der Folge, dass die Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht länger als begründet angesehen werden kann (vgl. Art. 11 Abs. 2 RL 2011/95/EU sowie Fleuß in BeckOK-Ausländerrecht, Kluth/Heusch, Stand: 31.10.2024, § 73 AsylG Rn. 43 m. w. N.). Wegen der unionsrechtlichen Symmetrie der Maßstäbe für die Anerkennung und das Erlöschen der Flüchtlingseigenschaft ist auch im Widerrufsverfahren der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzulegen. (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2025 - A 4 S 1648/23 -, juris Rn. 42).

(2) Gemessen hieran liegt eine erhebliche Änderung der Umstände vor.

Die Flüchtlingseigenschaft wurde dem Kläger mit Bescheid vom 08.04.2016 ausweislich des dazu gehörigen Aktenvermerks sowie den Ausführungen im streitgegenständlichen Bescheid vom 14.04.2021 zuerkannt, da das Bundesamt in Einklang mit der

damaligen obergerichtlichen Rechtsprechung davon ausging, dass Rückkehrern nach Syrien nach längerem Auslandsaufenthalt grundsätzlich eine oppositionelle, regimefeindliche Haltung unterstellt wird. Eine individuelle Prüfung des klägerischen Verfolgungsschicksals fand demnach nicht statt.

Diese Rechtsprechung hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 09.08.2017 (vgl. Urteil vom 09.08.2017 – A 11 S 710/17 –, juris Rn. 38) geändert. Hierbei nahm der Verwaltungsgerichtshof aufgrund der Erkenntnisquellen an, dass sich nicht feststellen lasse, dass der syrische Staat jedem für längere Zeit ausgereisten syrischen Staat, der im Ausland ein Asylverfahren betrieben hatte und wieder zurückkehrt, pauschal unterstellt, ein Regimegegner zu sein bzw. in engerer Verbindung mit oppositionellen Kreisen im Exil zu stehen, auch wenn keine besonderen zusätzlichen Anhaltspunkte bzw. gefahrerhöhende Merkmale vorliegen.

Zur Begründung führte der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Urteil vom 09.08.2017 – A 11 S 710/17 –, juris Rn. 43 ff.) weiter aus:

Allerdings entsprach es für die Zeit vor Ausbruch der Unruhen in Syrien und bis in die Anfangszeit des Bürgerkriegs hinein wohl weitgehend gesicherter Erkenntnis, dass nach der ständigen Praxis der syrischen Sicherheitskräfte (im weitesten Sinn) bei der offiziellen Wiedereinreise nach einem längerem Auslandsaufenthalt Rückkehrer regelmäßig einem intensiven Verhör unterzogen wurden, das je nach den Umständen auch Stunden dauern konnte. Insbesondere im Falle einer Verbringung der Betroffenen in ein Haft- oder Verhörzentrum der (vier) syrischen Geheimdienste drohte zudem konkret die Anwendung von Folter und menschenrechtswidriger Behandlung, wobei hiermit regelmäßig auch Informationen über eventuelle eigene regimekritische Handlungen im Ausland, aber auch über die Exilszene im Allgemeinen herausgepresst werden sollten. Diese Gefahr wurde etwa vom Auswärtigen Amt als sehr hoch eingeschätzt (vgl. Lagebericht vom 27.09.2010, S. 16). Der Senat ging in diesem Zusammenhang davon aus, dass den staatlichen Maßnahmen auch die erforderliche Gerichtetheit kaum abgesprochen werden konnte (vgl. Senatsbeschlüsse vom 19.06.2013 – A 11 S 927/13 –, juris; vom 29.10.2013 – A 11 S 2046/13 –, juris; a.A. aber etwa OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 7.5.2013 – 14 A 1008/13.A –, juris).

Im Laufe des Bürgerkriegs haben sich jedoch in zweierlei Hinsicht Veränderungen und Entwicklungen im Lande ergeben, die im vorliegenden Kontext gegenläufigen Charakter haben. Auf der einen Seite kann namentlich aus verschiedenen Berichten von amnesty international eine endemische Zunahme von Misshandlungen und Folter einschließlich Verschwindenlassen der Betroffenen entnommen werden (vgl. ai, „Deadly Detention. Deaths in custody amid popular

protest in Syria", August 2011, S. 9 ff. und nunmehr auch al. „It breaks the human", torture, disease and death in Syria's prisons, 2016, S. 12 ff. und passim bzw. al. „Human Slaughterhouse" Februar 2017). Es handelt sich um Praktiken, die von Seiten des syrischen Regimes im Grundsatz schon immer seit Jahrzehnten systematisch eingesetzt werden, um jede Opposition und jeden Widerstand zu unterdrücken bzw. zu zerschlagen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Syrien vom 05.01.2017 - im Folgenden BFA - S. 19 f.). Je mehr das syrische Regime in Bedrängnis geriet und destabilisiert wurde, desto stärker und rücksichtsloser wird jedoch gegenüber wirklichen und vermeintlichen Regimegegnern vorgegangen. Auf der anderen Seite ist allgemein bekannt, dass die Zahl der im Ausland lebenden syrischen Flüchtlinge seit dem Beginn des Bürgerkriegs sprunghaft auf knapp 4,9 Millionen gestiegen ist (vgl. BFA v. 05.01.2017, S. 36; hierzu auch OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 21.02.2017 - 14 A 2316/16 A -, juris) und dürfte mittlerweile noch weiter angestiegen sein. Es kann davon ausgegangen werden, dass die ganz überwiegende Mehrzahl der Syrer vor den unmittelbaren bzw. mittelbaren Folgen des Bürgerkriegs geflohen ist und nicht wegen einer drohenden Gefahr politischer Verfolgung. Dies zeigen u.a. die in verschiedenen Berichten angesprochenen beträchtlichen, wenn auch nicht genau quantifizierten Zahlen von syrischen Staatsangehörigen, die nach einem kürzeren oder längeren Auslandsaufenthalt wieder - endgültig oder auch nur vorübergehend - nach Syrien zurückgekehrt sind (vgl. SFH v. 21.03.2017, S. 4 f.; Immigration and Refugee Board of Canada v. 19.01.2016, S. 1; UNHCR, UNHCR Operational Update vom August 2015 jeweils auch zu den Gründen).

Bei dieser Ausgangslage kann der Senat insbesondere nach Auswertung der vorliegenden Erkenntnismittel nicht die Überzeugung gewinnen, dass syrische Sicherheitskräfte unterschiedslos jedem Rückkehrer unterstellen, (vermeintlich) ein Regimegegner zu sein, sofern nicht besondere gefahrerhöhende Merkmale vorliegen, wie etwa die Tatsache, dass der Betroffene sich dem Wehrdienst entzogen hat (vgl. Senatsurteil vom 2. Mai 2017 - A 11 S 562/17 -, juris).

Hieran zeigt sich, dass sich die tatsächlichen Umstände in Syrien im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft deutlich und wesentlich verändert haben. So geht der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Urteil selbst davon aus, dass sich im Laufe des Bürgerkriegs in Syrien in zweierlei Hinsicht Veränderungen und Entwicklungen im Lande ergeben haben, die die frühere Annahme nicht mehr halten lassen, namentlich die endemische Zunahme von Misshandlungen und Folter einschließlich Verschwindenlassen der Betroffenen sowie der sprunghafte Anstieg der im Ausland lebenden Flüchtlinge seit Beginn des Bürgerkrieges. An diesen Grundsätzen hält die obergerichtliche Rechtsprechung auch zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt weiter fest (vgl. m. w. N. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 12.11.2024 - 14 A 445/22 A -, juris Rn. 39).

Nichts Anderes ergibt sich aus der aktuellen Lage in Syrien.

Das Assad-Regime wurde im Dezember 2024 durch ein Rebellenbündnis namens Hay'at Tahrir ash-Sham (HTS) gestürzt. Ahmed al-Scharaa, der Anführer der HTS, ist seit dem 29.01.2025 Interimspräsident Syriens, nachdem er bereits zuvor bereits de facto als politischer Führer des Landes galt (vgl. BFA, Syrien, Sicherheitslage, Politische Lage, Stand: 10.12.2024; https://de.wikipedia.org/wiki/Ahmed_al-Scharaa, zuletzt abgerufen am). Im Dezember 2024 rief die Miliz die ins Ausland geflüchteten Syrerinnen und Syrer auf, in ein „freies Syrien“ zurückzukehren und das Land wieder gemeinsam aufzubauen (vgl. <https://www.deutschlandfunk.de/assad-laut-russischen-medien-in-moskau-hts-verspricht-friedlichen-uebergang-100.html>). Demgemäß ist gerade nicht davon auszugehen, dass ins Ausland geflohenen Flüchtlingen gerade wegen ihrer Antragstellung bei einer Rückkehr flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht.

bb. Nach Überzeugung der Berichterstatterin muss der Kläger auch nicht aus anderen Gründen Furcht vor Verfolgung gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 AsylG haben. Sein weiteres Vorbringen rechtfertigt nicht die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

(1) Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 lit. a AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Dabei reicht es nach § 3b Abs. 2 AsylG aus, dass ihm von den Verfolgern eines dieser Merkmale zugeschrieben wird. Als Verfolgung im Sinne des § 3 AsylG gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 04.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so

gravierend ist, dass einer Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen dem Verfolgungsgrund und den als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss nach § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen. Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2) oder nicht-staatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Ein Antrag kann insoweit nur erfolgreich sein, wenn das Gericht davon überzeugt ist, dass das vom Asylsuchenden behauptete individuelle Schicksal und die zu treffende Prognose, dass dieses die Gefahr politischer Verfolgung begründet, zutrifft. Angesichts der in aller Regel nur bedingt zur Verfügung stehenden anderweitigen Erkenntnisquellen kommt bei der Beurteilung den persönlichen Angaben des Asylsuchenden eine gesteigerte Bedeutung zu. In der Folge setzt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG voraus, dass der Asylsuchende den Sachverhalt, der sein Verfolgungsschicksal belegen soll, schlüssig darlegt. Dabei obliegt es ihm, unter genauer Angabe von Einzelheiten und gegebenenfalls unter Ausräumung von Widersprüchen und Unstimmigkeiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, der geeignet ist, das Asylbegehren lückenlos zu tragen (BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 – 9 C 109/84 –, BVerwGE 71, 180-183). Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es dabei in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss vom

29.11.1990 – 2 BvR 1095/90 –, BVerwG, Urteil vom 30.10.1990 – 9 C 72/89 – und Beschluss vom 21.07.1989 – 9 B 239/89 –, jeweils juris).

Eine Beweiserleichterung gilt für Vorverfolgte. Nach Artikel 4 Abs. 4 der zur Auslegung der §§ 3 ff. AsylG ergänzend heranzuziehenden (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG) Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist. Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn stichhaltige Gründe gegen eine erneute derartige Bedrohung sprechen. Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden (VG Köln, Urteil vom 24.03.2017 – 18 K 1837/16 A –, juris Rn. 16). Als vorverfolgt gilt ein Schutzsuchender dann, wenn er aus einer durch eine eingetretene oder unmittelbar bevorstehende Verfolgung hervorgerufenen ausweglosen Lage geflohen ist. Die Ausreise muss das objektiv äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck dieser Verfolgung stattfindenden Flucht aufweisen. Die bereits erlittener Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 24.11.2009 – 10 C 24.08 –, BVerwGE 135, 252).

(2) Gemessen hieran hat der Kläger keinen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

(a) Der Kläger ist nicht vorverfolgt aus Syrien ausgereist.

Soweit der Kläger vorträgt, er sei nach seiner Abschiebung nach Syrien im Jahr 2007 bei einer Einreise inhaftiert worden und fürchte deswegen weiterhin Verfolgung, so vermöchte sich das Gericht nicht die notwendige Überzeugungsgewissheit (vgl. § 108

Abs. 1 Satz 1 VwGO) davon zu verschaffen. In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Urteils des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 08.05.2011 (A 7 K 4283/09), denen sich die Berichterstatterin vollumfassend anschließt, hält die Berichterstatterin den entsprechenden Vortrag des Klägers für unglaubhaft.

Auch das Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung rechtfertigt aus Sicht der Berichterstatterin kein anderes Ergebnis. Denn die dortigen Angaben standen ebenfalls in erheblichem Widerspruch zu seinem Vorbringen in seinen weiteren Anhörungen beim Bundesamt sowie bei Gericht. Insoweit hat die Berichterstatterin in der mündlichen Verhandlung ebenfalls den Eindruck gewonnen, dass die Angaben des Klägers zu einer Inhaftierung im Jahr 2007 umfassend unglaubhaft sind.

So sind bereits seine Angaben in Bezug auf seine Festnahme am Flughafen widersprüchlich. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger angegeben, er habe direkt am Flughafen einen Sack auf den Kopf bekommen, daraufhin sei er in Handschellen gekommen. Von einem Sack auf dem Kopf hat der Kläger jedoch weder etwas in seiner Anhörung am 16.01.2009 noch in seinen Anhörungen am 06.05.2011 bzw. 13.01.2020 berichtet. Vielmehr gab der in seiner Anhörung am 16.01.2009 an, er sei zunächst in einem Büro verhört worden. Erst, als er die Treppe hinunter in ein zweites Büro gebracht worden sei, seien ihm die Augen verbunden worden. Auch in den beiden weiteren Anhörungen erwähnte der Kläger keinen Sack auf seinem Kopf.

Auch im Hinblick auf die Ortschaften seiner Inhaftierung widersprach sich der Kläger in der mündlichen Verhandlung zu seinen bisherigen Angaben. So hat er in der mündlichen Verhandlung zunächst auf Nachfrage der Berichterstatterin erklärt, er sei die gesamte Zeit über in Damaskus inhaftiert gewesen. In seinen bisherigen Anhörungen in den Jahren 2009 sowie 2011 gab er jedoch an, auch in Qamishi inhaftiert gewesen zu sein. Soweit der Kläger auf Vorhalt der Berichterstatterin in der mündlichen Verhandlung angegeben hat, er könne sich an die Details nicht mehr genau erinnern, so ist die Berichterstatterin davon überzeugt, dass es sich um eine Schutzbehauptung handelt. Denn hierbei handelt es sich um einen wesentlichen Bestandteil seiner Fluchtgeschichte, sodass davon auszugehen ist, dass der Kläger sich daran auch nach vielen Jahren noch erinnern kann. Darüber hinaus war er zu Beginn seiner Anhörung bei Gericht in der Lage, seine Festnahme am Flughafen mit umfassenderen Details zu

schildern. Es erschließt sich der Berichterstatterin daher nicht, warum der Kläger eine entsprechende Erinnerungslücke aufweisen sollte. Ferner hat der Kläger auch auf Nachfrage angegeben, dass er die gesamte Zeit über in Damaskus inhaftiert gewesen sei. Insoweit konnte er den entsprechenden Widerspruch nicht auflösen.

Zudem bestehen weiterhin Widersprüche in der Darstellung des Klägers in Bezug auf die ihm während der Inhaftierung gestellten Fragen. So hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung zwar Angaben im Wesentlichen in Übereinstimmung mit seinen Angaben in der Anhörung am 16.01.2009 gemacht. Hiermit setzt er sich aber in deutlichem Widerspruch zu seinen Angaben in seiner gerichtlichen Anhörung am 06.05.2011, wie auch im Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 08.05.2011 (Az.: A 7 K 4283/09) ausgeführt.

(b) Dem Kläger droht auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei einer Rückkehr flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung.

(aa) Dies ergibt sich insbesondere nicht aus seinem Vortrag, er befürchte bei einer Rückkehr Wehrdienst leisten zu müssen.

Eine Verfolgung aufgrund unterstellter oppositioneller Überzeugung im Zusammenhang mit einem Wehrdienstentzug während der Zeit des Assad-Regimes ist gegenwärtig nach dem Sturz des Regimes im Dezember 2024 erst recht nicht mehr beachtlich wahrscheinlich (vgl. hierzu VG Magdeburg, Urteil vom 03.01.2025 – 9 A 237/23 MD –, juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2025 – 17 K 8033/21.A –, juris Rn. 87 ff.). Die nunmehr führenden Oppositionskräfte haben für alle Wehrpflichtigen, die in der Syrischen Armee gedient haben, eine Generalamnestie erlassen und Übergriffe auf selbige untersagt (vgl. BFA Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation, Syrien, Sicherheitslage, Politische Lage, Dezember 2024, S. 9). Dass Männer, die sich dem Wehrdienst in der syrischen Armee in Zeiten des Assad-Regimes durch Flucht entzogen haben, von den nunmehr Syrien anführenden Kräften, die Ihrerseits das Assad-Regime bekämpft und letztlich gestürzt haben, verfolgt würden, ist nicht beachtlich wahrscheinlich. Eine erhebliche und – angesichts der bereits seit mehreren Jahren nicht mehr anzunehmenden Verfolgung aus politischen Gründen wegen (einfachen)

Wehrdienstentzugs – auch nicht nur vorübergehende Änderung der Umstände ist damit gegeben (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2025 – A 4 S 1548/23 – , juris Rn. 51).

(bb) Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus seiner kurdischen Volkszugehörigkeit.

Dem Kläger droht im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Senats bei Rückkehr nach Syrien auch nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine staatliche Verfolgung in Anknüpfung an seine kurdische Volkszugehörigkeit (so bereits VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2021 – A 4 S 470/21 –, juris Rn. 39; zuletzt OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 16.07.2024, 14 A 284/19 A –, juris Ls. 4 und Rn. 130 ff.; Bayerischer VGH, Urteil vom 11.01.2024 – 21 B 19 33072 –, juris Rn. 75; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 30.03.2022 – 2 LB 641/19 –, juris Rn. 33 ff., jeweils m. w. N.). Auch nach dem Sturz des Assad-Regimes im Dezember 2024 und der Bildung einer von dem Bündnis Harat Tahrir asch-Scham (HTS) geführten Übergangsregierung lassen sich den vorliegenden Erkenntnismitteln keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass Kurden zum gegenwärtigen maßgeblichen Zeitpunkt mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer staatlichen Verfolgung ausgesetzt wären (vgl. BFA Österreich, Kurzinformation der Staatendokumentation, Syrien, Sicherheitslage, Politische Lage, Dezember 2024, S. 9 und VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2025 – A 4 S 1548/23 –, juris Rn. 53).

cc) Der Widerruf ist vorliegend auch nicht ausgeschlossen, weil dem Kläger Flüchtlingsschutz abgeleitet über seine Tochter bzw. Ehefrau abzuleiten ist.

Grundsätzlich ist der Widerruf auch ausgeschlossen, wenn zwar die (eigene) Verfolgungsgefahr mittlerweile weggefallen ist, dem Ausländer aber Familienasyl zuzuerkennen ist (vgl. BeckOK MigR/Camerer, 19. Ed. 01.07.2024, § 73 AsylG Rn. 35).

(1) Dem Kläger ist keine Flüchtlingseigenschaft gemäß § 26 Abs. 3 AsylG, abgeleitet über seine Tochter ██████████ zuzuerkennen.

Denn ist die Voraussetzung des § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG ist nicht erfüllt, da die Familie noch nicht in dem Staat bestanden hat, in dem der Asylberechtigte politisch verfolgt wurde.

█ wurde am █ 2008 und demnach nach Stellung des Folgeantrags am 19.08.2008 geboren. Demnach haben sich der Kläger und seine Ehefrau zur Zeitpunkt der Geburt bereits in Deutschland aufgehalten.

Die in § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AsylG i. V. m. Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU geregelte Voraussetzung des Bestehens der Familie bereits im Herkunftsland bezieht sich auf die familiäre Beziehung zwischen dem minderjährigen Schutzberechtigten und dem Familienangehörigen, der den abgeleiteten Schutzstatus begehrt. Sie ist daher nicht erfüllt, wenn der in Deutschland geborene Schutzberechtigte in eine Ehe hineingebo- ren worden ist, die bereits im Herkunftsland bestanden hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.11.2023 – 1 C 7.22 – juris).

(2) Auch eine Ableitung der Flüchtlingseigenschaft über seine Ehefrau █ kommt nicht in Betracht.

Unabhängig davon, ob vorlegend die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 Satz 1 AsylG erfüllt sind, so wurde seiner Ehefrau subsidiären Schutz zuerkannt. Eine Ableitung der Flüchtlingseigenschaft kommt demnach von vornherein nicht in Betracht.

II. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf die Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 AsylG, da dieser vorlegend gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ausge- schlossen ist.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG ist ein Ausländer von der Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 AsylG ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass er eine schwere Straftat begangen hat. Diese Voraus- setzungen sind vorlegend gegeben.

1. Es liegen die für die Annahme einer schweren Straftat erforderlichen Gründe vor. Die für diese Annahme erforderliche Tatsachenbasis ergibt sich einerseits aus den

Feststellungen des für den Widerruf herangezogenen rechtskräftigen Urteils des Landgerichts Stuttgart und andererseits aus den der Berichterstatterin vorliegenden Erkenntnisquellen in Form der beigezogenen Akten und dem Vorbringen der Beteiligten (vgl. hierzu VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2024 – A 12 K 2656/23 –, juris Rn. 33 m. w. N.).

2. Mit dem Ausschlussgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG, der eine Umsetzung von Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b der Anerkennungsrichtlinie RL 2011/95/EU ist, sollen Handlungen geahndet werden, die in der Vergangenheit begangen wurden. Der Begriff der schweren Straftat, der in der Anerkennungsrichtlinie nicht definiert wird, ist autonom und einheitlich unter Berücksichtigung des Kontextes und des mit der Regelung verfolgten Ziels auszulegen. Zweck der Norm ist es, Personen auszuschließen, die als des subsidiären Schutzes unwürdig angesehen werden. Der Ausschlussgrund bildet eine Ausnahme und ist daher restriktiv auszulegen. Die Schwere der Straftat, aufgrund derer eine Person vom subsidiären Schutz ausgeschlossen werden kann, ist unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls anhand einer Vielzahl von Kriterien, wie u. a. der Art der Straftat, der verursachten Schäden, der Form des zur Verfolgung herangezogenen Verfahrens, der Art der Strafmaßnahme und der Berücksichtigung der Frage zu beurteilen, ob die fragliche Straftat in den anderen Rechtsordnungen ebenfalls überwiegend als schwere Straftat angesehen wird (vgl. zum Ganzen: EuGH, Urteil vom 13.09.2018 – C-369/17 –, juris; vgl. dazu wiederum VGH Baden-Württemberg vom 21.01.2022 – A 4 S 108/22 –, juris Rn. 6 f.). Der Ausschlussgrund ist nicht gefahren- oder präventionsabhängig konzipiert, sondern als dauerhaft wirkender Ausschlussstatbestand. Die aus der Begehung einer schweren Straftat folgende Unwürdigkeit besteht auch dann fort, wenn keine Wiederholungsfahr (mehr) besteht und von dem Ausländer auch sonst keine aktuellen Gefahren für den Aufenthaltsstaat ausgehen (vgl. so zu § 25 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 AufenthG unter Bezugnahme auf Art. 17 Abs. 1 Buchstabe b Anerkennungs-RL: BVerwG, Beschlüsse vom 22.01.2024 – 1 C 15/23 –, juris Rn. 5 m. w. N.; zu § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG: Bayerischer VGH, Beschluss vom 02.02.2023 – 4 ZB 22 30667 –, juris Rn. 9; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.02.2025 – A 4 S 1548/23 –, juris Rn. 56).

Der Kläger ist auf Grundlage von § 177 Abs. 1 StGB a. F. wegen Vergewaltigung bestraft worden. Das gesetzliche Strafmaß betrug damals gemäß § 177 Abs. 1 Satz 1

StGB a. F. eine Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren und stellt schon deshalb eine schwere Straftat dar (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.03.2015 – 1 C 16.14 –, juris Rn. 27 f.; VG München, Urteil vom 17.11.2020 – M 3-K 20.32353 –, juris Rn. 40, 43).

Der nationale Gesetzgeber hat den vom Kläger verwirklichten Tatbestand (sexuelle Nötigung gem. § 177 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 StGB) als Verbrechen eingestuft. Der Strafrahmen reicht nach § 177 Abs. 1 StGB von sechs Monaten bis fünf Jahre; bei – wie hier – Annahme einer Gewaltanwendung nach § 177 Abs. 5 Nr. 1 StGB stuft der Gesetzgeber das Delikt als Verbrechen ein (§ 12 Abs. 3 StGB), die Mindeststrafe liegt dann bei einem Jahr. Auch sexueller Missbrauch von Kindern stellt nach § 176 Abs. 1 StGB ein Verbrechen dar, was mit einer Mindestfreiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr bestraft wird.

Schließlich werden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die im konkreten Fall – wie hier – mit einer Freiheitsstrafe von über einem Jahr geahndet werden, nach nationalem Recht als ein „besonders schweres Ausweisungsinteresse“ im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1a lit. c) AufenthG eingestuft.

Darüber hinaus ergibt die Würdigung sämtlicher besonderer Umstände des konkreten Einzelfalls, dass eine schwere Straftat im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG vorliegt. Dies folgt – erstens – aus dem konkreten Tatgeschehen. Der Kläger hat durch die Wahl des Tatorts – der Wohnung seines Freundes – durch die Brutalität bei der Tatausführung – gewaltsames Festhalten und die erhebliche Rücksichtslosigkeit – den zweimaligen Geschlechtsverkehr mit dem Tatopfer – seiner Tat ihre Schwere verliehen.

Die Straftat ist – zweitens – im konkreten Fall auch deshalb als schwer anzusehen, weil sie Ausdruck einer Haltung des Klägers ist, die von der Missachtung der körperlichen Selbstbestimmung Anderer, insbesondere von Frauen, geprägt ist. So war der Kläger zum Zeitpunkt der Verurteilung vorbestraft und Bewährungsbrecher. Laut Urteilsgründen hatte er bereits eine Bewährung wegen einer Gewalttat nicht durchgestanden. Dass das Strafgericht strafmildernd berücksichtigt hat, dass zwischen ihm und der Geschädigten ein freundschaftliches Verhältnis bestanden habe und dass er

sich in der konkreten Situation objektiv gewisse Hoffnungen auf eine sexuelle Beziehung zur Geschädigten machen konnte, ist fraglos in die Bewertung der Schwere der Straftat im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG einzustellen. Der Kläger muss aber in gleichem Maße insoweit gegen sich gelten lassen, dass das Strafgericht strafscharfend berücksichtigte, dass der Kläger zum Tatzeitpunkt bereits mehrfach – gerade auch in Bezug auf Gewalttaten – vorgeahndet war und die Folgen für das Tatopfer gravierend waren.

3. § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG hat keine gefahrenabwehrrechtliche Zielsetzung (vgl. Wittmann, in: BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, Decker/Bader/Kothé, 18. Edition, Stand: 01.07.2024, § 4 AsylG Rn. 90). Es ist daher – wie oben dargestellt – nicht von rechtlicher Bedeutung, ob vom Kläger eine Wiederholungsgefahr ausgeht (vgl. VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2024 – A 12 K 2656/23 –, juris Rn. 41 m. w. N.).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 136 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit

Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. 

Beglaubigt:


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle